

## Antrag

der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, Anke Domscheit-Berg, Dr. André Hahn, Ina Latendorf, Petra Pau, Sören Pellmann, Martina Renner, Dr. Petra Sitte und der Fraktion DIE LINKE.

### Keine Abschiebungsoffensive – Für ein wirksames Bleiberecht

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Tausende Menschen werden Jahr für Jahr aus Deutschland abgeschoben, viele von ihnen in Länder, in denen ihnen Krieg, Haft, extreme Armut oder Perspektivlosigkeit drohen. Seit einigen Jahren werden Abschiebungen mit immer größerer Brutalität durchgesetzt. Familientrennungen, Fesselungen und Polizeigewalt sind vielfach dokumentiert (siehe etwa Bundestagsdrucksache 19/4960 sowie <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-05/menschenrechte-europarat-abschiebungen-gewalt-afghanistan-anti-folter-komitee>). Selbst Festnahmen zur Abschiebung in Krankenhäusern oder Schulen kommen immer wieder vor. Oftmals werden Menschen auch mitten in der Nacht ohne Ankündigung von der Polizei zur Abschiebung geholt. In Lagern für Geflüchtete führen solche nächtlichen Polizeiaktionen zu einer Atmosphäre der permanenten Angst, Bedrohung und existenziellen Verunsicherung. Der Bundestag lehnt einen solchen Umgang mit Menschen ab. Statt den Fokus auf Abschiebungen zu legen, braucht es ein wirksames Bleiberecht für Personen mit Duldung, die zum Teil seit vielen Jahren in Deutschland leben.
  2. Die Ampel-Koalition hat einen Gesetzentwurf für ein „Chancenaufenthaltsrecht“ vorgelegt, mit dem Kettenduldungen wirksam beendet werden sollen (so Bundesinnenministerin Nancy Faeser bei der Vorstellung des Gesetzentwurfs am 6. Juli 2022). Allerdings geht die Bundesregierung selbst nur von etwa 34.000 Personen aus, die infolge der gesetzlichen Neuregelung nach Ablauf eines Jahres ein dauerhaftes Bleiberecht erhalten werden (Bundratsdrucksache 367/22, S. 18f). Über 60.000 Menschen mit einem vorläufigen Chancenaufenthaltsrecht würden demnach wieder in die Duldung zurückfallen, obwohl sie dann bereits seit mindestens sieben Jahren in Deutschland leben werden. Das Chancenaufenthaltsrecht muss grundlegend überarbeitet werden, um tatsächlich einer nennenswerten Zahl von Menschen den Übergang in ein dauerhaftes Bleiberecht zu ermöglichen.
  3. Die zunehmend rücksichtslose Durchsetzung von Abschiebungen ist eine Folge zahlreicher seit 2015 erfolgter Verschärfungen des Aufenthaltsrechts. So darf eine konkret bevorstehende Abschiebung nach Ablauf der Ausreisefrist den Betroffenen nicht mehr angekündigt werden (§ 59 Absatz 1 Satz 8

AufenthG). Das betrifft auch Menschen, die seit vielen Jahren geduldet in Deutschland leben und arbeiten, Familien mit Kindern, die zur Schule gehen und/oder hier geboren sind, oder auch besonders hilfsbedürftige oder kranke Personen. In der Praxis kommt es deshalb zu von den Betroffenen als überfallsartig erlebten Überraschungsabschiebungen, mit denen ihr bisheriges Leben und all ihre Zukunftspläne auf einen Schlag zerstört werden. Besonders verschärft wurde ferner der Umgang mit psychisch und physisch kranken Menschen. Hier wird gesetzlich vermutet, dass einer „Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen“ (§ 60a Abs. 2c AufenthG). Nur lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch eine Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, sollen berücksichtigt werden (§ 60 Absatz 7 Satz 3 AufenthG); eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) erfülle diese Anforderung jedoch „regelmäßig“ nicht (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7538, Begründung, Seite 18). An vorzulegende ärztliche Bescheinigungen werden zudem hohe formelle und inhaltliche Anforderungen gestellt, und sie dürfen von den Ausländerbehörden nicht berücksichtigt werden, wenn sie nicht „unverzüglich“ vorgelegt wurden (§ 60a Abs. 2d AufenthG). Bescheinigungen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten sollen ignoriert werden, obwohl diese für die Behandlung und Diagnose psychischer Erkrankungen, insbesondere posttraumatischer Belastungsstörungen (PTBS), besonders qualifiziert sind. Mit diesen Regelungen verstößt die Bundesrepublik Deutschland gegen die auf internationaler Ebene gegenüber dem UN-Antifolterausschuss abgegebene Zusage, keine Abschiebung vorzunehmen, wenn eine PTBS nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9603, Frage 33). Diesbezüglich besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die seit 2015 vorgenommenen Gesetzesverschärfungen müssen zurückgenommen werden.

4. Jedes Jahr wird in Tausenden Fällen Abschiebungshaft angeordnet. Menschen werden aus dem alleinigen Grund eingesperrt, um sie leichter abschieben zu können. Betroffen sind junge und alte Menschen, Schwangere, Kinder, Kranke. Erschwerend kommt hinzu, dass nach einer Statistik des Rechtsanwalts Peter Fahlbusch, der seit 21 Jahren Menschen in Abschiebungshaftverfahren vertritt, etwa die Hälfte aller Abschiebungshaftanordnungen rechtswidrig erfolgt. Demnach wurden Abschiebegefangene in diesen Fällen im Durchschnitt fast einen Monat zu Unrecht ihrer Freiheit beraubt. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Teilweise werden Menschen inhaftiert, die gar nicht ausreisen müssen. Andere stellen in Haft Asylanträge, die nicht beachtet werden. Wieder andere werden in den Abschiebegefängnissen schlicht vergessen (<https://www.proasyl.de/news/es-ist-skandaloes-welche-fehler-in-abschiebungshaft-passieren>). Abschiebungshaftgründe wurden in den vergangenen Jahren stetig ausgeweitet; derzeit werden an verschiedenen Orten in Deutschland neue Abschiebeknäste und „Ausreisezentren“ geplant oder bereits gebaut. Diese Entwicklung muss gestoppt werden. Der Bundestag lehnt Abschiebungshaft als unzulässigen Eingriff in das Recht auf Freiheit ab.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. den Gesetzentwurf für ein Chancen-Aufenthaltsrecht in geänderter Fassung erneut einzubringen, um sowohl humanitären Anliegen als auch dem Vorhaben, Kettenduldungen wirksam zu beenden, gerecht werden zu können: Insbesondere sollte es eine stichtagsunabhängige Regelung und Erleichterungen beim Übergang in ein dauerhaftes Bleiberecht geben, Ausschlussgründe müssen deutlich abgemildert werden; die im Koalitionsvertrag vorgesehene

Abschaffung der „Duldung light“ ist ebenso zu regeln wie die Möglichkeit einer eidesstattlichen Versicherung bei der Klärung der Identität; im Koalitionsvertrag nicht vorgesehene Verschärfungen, etwa bei der Abschiebungshaft, sind abzulehnen; bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung muss sich das Bundesinnenministerium für einen bundesweiten Abschiebestopp für Personen, die absehbar unter die Neuregelung fallen werden, einsetzen;

2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die seit 2015 vorgenommenen Verschärfungen im Abschiebungsverfahren bzw. bei der Abschiebungshaft zurückgenommen werden, das betrifft insbesondere Abschiebungen ohne Vorankündigung, selbst nach mehrjährigem Aufenthalt, und den Umgang mit psychisch und physisch kranken Menschen;
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem alle Formen von Abschiebungshaft ersatzlos gestrichen werden; solange es Abschiebungshaft gibt, bedarf es zumindest einer Regelung zur Pflichtbeordnung rechtsanwaltlicher Vertretungen in Abschiebungshaftverfahren bereits vor der ersten gerichtlichen Anhörung.

Berlin, den 11. Oktober 2022

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

## Begründung

Statt einer „Rückführungsoffensive“ braucht es eine Offensive für die strikte Beachtung grundlegender humanitärer und rechtsstaatlicher Grundsätze in der bundesdeutschen Abschiebungspolitik. Immer wieder werden von Flüchtlingsräten, Vereinen und Unterstützungsgruppen Beispielsfälle von Abschiebungen dokumentiert, die aufgrund der konkreten Vorgehensweise der handelnden Beamtinnen und Beamten oder wegen der unerträglichen Auswirkungen für die Betroffenen regelrecht schockierend und eines Rechtsstaats unwürdig sind. Die zentrale Vorgabe des Grundgesetzes, wonach es Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, darf nicht nur in Reden und auf Festtagen abstrakt beschworen, sie muss vor allem in der alltäglichen Praxis umgesetzt werden. Das gilt auch und gerade im Umgang mit Menschen, denen in einem Asylverfahren – aus welchen Gründen auch immer – kein Schutzstatus zugesprochen wurde und die deshalb grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet sind. Jenseits der engen asylrechtlichen Kriterien, die für die Anerkennung eines Schutzstatus erfüllt sein müssen, gibt es viele gute Gründe, warum Menschen nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können oder wollen, sei es, dass sie über die Jahre in Deutschland längst „heimisch“ geworden sind, sei es, dass ausweglose Notlagen oder Bedrohungslagen im Herkunftsland nicht als Asylgrund anerkannt wurden. Viele solcher Abschiebungen, die Folge zahlreicher Gesetzesverschärfungen und einer politischen Debatte über vermeintliche Defizite bei Abschiebungen sind, finden statt, ohne dass sie öffentlich bekannt werden. Seit August 2021 gibt es jedoch ein Dokumentationsprojekt des Komitees für Grundrechte und Demokratie e.V., das über Abschiebungen, „die mit zunehmender Härte durchgesetzt“ werden, kontinuierlich berichtet („Abschiebungsreporting NRW“: <https://www.abschiebungsreporting.de/>; <https://www.grundrechtekomitee.de/details/projekt-abschiebungsreporting-nrw-1>). Die Vielzahl der in kurzer Zeit alleine für das Bundesland Nordrhein-Westfalen dokumentierten Fälle illustriert den dringenden Handlungsbedarf, um solche für die Betroffenen und für die Aufnahmegesellschaft unerträglichen Abschiebungen künftig zu verhindern.

Die oftmals vorgebrachte Behauptung, es gebe zu wenige Abschiebungen, hält einer näheren Betrachtung nicht stand. Zwar gibt es formell etwa 300 000 ausreisepflichtige Personen in Deutschland. Doch es wird nicht erfasst, wie viele dieser Menschen tatsächlich ausreisen müssen und/oder abgeschoben werden sollen oder dürfen; knapp 250 000 von ihnen verfügen über eine Duldung. Lediglich elf Prozent der erteilten Duldungen sind (zum Stand Mitte 2022) so genannte „Duldungen light“, d.h. etwa 27 000 Betroffenen wird seitens der Behörden vorgeworfen,

dass sie ihre Abschiebung vorwerfbar verhindern – darunter sind beispielsweise aber auch viele Geflüchtete aus dem Iran (vgl. hierzu und zum Folgenden: Bundestagsdrucksache 20/3201, insbesondere die Antworten zu Frage 18). Bei einem weiteren Drittel ist der genaue Duldungsgrund nicht bekannt, knapp 28 Prozent der Duldungen wurden wegen fehlender Reisedokumente erteilt, was nach Einschätzung der Bundesregierung überwiegend nicht von den Betroffenen zu verantworten ist (vgl. Bundestagsdrucksache 20/2496, Antwort zu Frage 12). Knapp 17 Prozent der erteilten Duldungen lassen erkennen, dass in diesen Fällen eine Abschiebung nicht beabsichtigt ist oder sogar rechtswidrig wäre, etwa wegen gesundheitsbedingter Abschiebungshindernisse, wegen einer Ausbildung oder Beschäftigung, wegen eines laufenden Asylfolgeverfahrens oder enger Bindungen zu Verwandten mit einem Aufenthaltsrecht oder aus humanitären Gründen. Nur 3 817 Personen (1,5 Prozent aller Geduldeten) haben eine Duldung, weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.

Die Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) zu Ausreisepflichtigen ohne Duldung (knapp 55 000 Menschen) sind sehr unzuverlässig und vermutlich deutlich zu hoch: Immer wieder musste diese Zahl in der Vergangenheit nach unten korrigiert werden, weil sich nach Überprüfungen herausstellte, dass Betroffene längst nicht mehr im Land oder gar nicht ausreisepflichtig waren; das könnte mehr als die Hälfte der im AZR registrierten Fälle Ausreisepflichtiger ohne Duldung betreffen (vgl. z.B. Bundestagsdrucksachen 17/4631, Antwort zu Frage 25, 18/12725, 19/3860, Antwort zu Frage 34, 20/1048, Antwort zu Frage 34).

Erhebliche Defizite und Lücken gibt es auch bei der Erfassung „freiwilliger“ Ausreisen: Schon 2015 musste die Bundesregierung einräumen, dass es hierzu keine „validen Angaben“ gibt (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/4025, Antwort zu Frage 19, und 18/7588, Antwort zu Frage 22). Erfasst werden lediglich die mit Bundesmitteln finanziell geförderten Ausreisen (REAG/GARP). Nachdem die Bundesregierung zeitweilig auch Auskünfte zu mit Landesmitteln geförderten Ausreisen gab, unter dem Vorbehalt, dass diese von den Bundesländern unterschiedlich erfasst würden, wurden hierzu zuletzt keinerlei Auskünfte mehr gemacht: „Bisher zeigen die Dateneinträgen im Kontext der Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration, dass die Speichersachverhalte nicht so umfassend befüllt wurden, dass von einer validen Datenlage ausgegangen werden kann“ (Bundestagsdrucksache 20/3130, Antwort zu Frage 24). Die von der Linksfraktion regelmäßig erfragte Zahl von Ausreisen mit einer „Grenzübertrittsbescheinigung“ (die Ausreisepflichtige an den Grenzübergängen abgeben, damit ihre Ausreise registriert werden kann) deutet darauf hin, dass die Zahl der „freiwilligen“ Ausreisen deutlich höher liegt als allgemein bekannt: Mit knapp 12.000 solcher Ausreisen im 1. Halbjahr 2022 war die Zahl doppelt so hoch wie die Zahl der Abschiebungen und mehr als drei Mal so hoch wie die Zahl der mit Bundesmitteln geförderten Ausreisen im gleichen Zeitraum.

Die seit 2015/2016 verschärft geführte politische Debatten um (angebliche) „Defizite bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht“ und entsprechende Gesetzesverschärfungen fanden also statt, ohne dass auch nur halbwegs bekannt war oder ist, um welche genauen Größenordnungen und um wie viele Personen es überhaupt geht.